



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2015-15630  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Andrea Troger/Kn Klappe 1462 Innsbruck, 14.07.2015

**Betreff:** Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 2015 – NormG 2015)

**Bezug:** Ihr Mail vom 26.06.2015  
zust. Referentin: Susanne Wixforth

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Normengesetz 2015 wie folgt Stellung:

Bereits in der Vergangenheit hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, insbesondere bei Stellungnahmen zu Landesgesetzen und -verordnungen, darauf hingewiesen, dass durch technische Vorgaben von Fachinstituten, insbesondere in Form von Normen und technischen Regelwerken, die Anforderungen in vielen Bereichen der Bauführung, der Technologie, im Verkehrs- und Transportwesen, etc. konsequent in die Höhe geschraubt werden.

Insofern es im vorliegenden Entwurf um die Erhöhung der Transparenz in der Normenschaffung geht, nehmen wir diese Entwicklung positiv zur Kenntnis.

Im Speziellen:

Ad § 4 (1) Z.3 iVm § 5 (2) und § 6:

*§ 4 (1): Die Normungsorganisation hat folgende Aufgaben und Pflichten zur Schaffung von nationalen Normen und zur Teilnahme und Mitwirkung auf europäischer und internationaler Ebene im Rahmen der Mitgliedschaft bei CEN und ISO wahrzunehmen: ...*

*Z 3. die Sicherheit zu bieten, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend ihrem Wirkungsbereich Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertretungen*

*der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Kreise mitwirken können und die Grundsätze gemäß § 5 berücksichtigt werden;*

*§ 5 (2): Die Mitarbeit steht grundsätzlich allen interessierten fachkundigen Personen offen.*

In § 6 (4) hat die Normungsorganisation den Antrag für eine Er- oder Überarbeitung einer Norm zu prüfen und die für dieses Normungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, Interessengruppen und öffentliche Stellen jedenfalls zu befragen, ob das Vorhaben unterstützt wird. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird vermerkt, dass *„nur ein begründeter Antrag, der bereits den geplanten Norminhalt definiert und von den maßgebenden Interessensgruppen unterstützt wird, die Er- oder Überarbeitung einer rein nationalen Norm einleiten kann“*.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol möchte darauf hinweisen, dass Normen von jenen ausgearbeitet und gestaltet werden, die sie benötigen und künftig anzuwenden gedenken. Diese, hauptsächlich sehr „wirtschaftslastige“ Interessensgruppe entsendet ihre Fachleute in Komitees, die den Inhalt dieser Normen entwickeln. Leicht überspitzt ausgedrückt, erstellen sich somit Hersteller und Produzenten auf indirektem Wege die von ihnen gewünschten Normen selbst. Betroffen von Normen sind jedoch letztendlich die Endverbraucher, sei es bei genormten Schwimmlügeln oder bei neuen bautechnischen Normen, die mitunter als rechtsverbindlich erklärt wurden. Unserer Ansicht nach hat der Gesetzgeber bei Normengestaltungen nicht nur den sogenannten „Stand der Technik“ zu beachten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dem durch die Flut der Normenerlassungen entstehenden Preismonopolen entgegenzuwirken. Es darf nicht vorkommen, dass in politischen Foren über das Problem von „leistbarem Wohnen und Leben“ diskutiert und eine Verbesserung in Aussicht gestellt wird. Gleichzeitig werden durch diverse Subforen, Institutionen, Wirtschaftsgruppen, etc. durch die Hintertüre mit dem Argument vom „Stand der Technik“ die Rechtsunterworfenen durch Gesetz mit der Berufung auf Normen mehr oder weniger gezwungen zu investieren, nachzurüsten oder höhere Kosten von Produkten und Dienstleistungen in Kauf zu nehmen. Folge davon ist, dass eben dieses „leistbare Wohnen und Leben“ wiederum in die Ferne rückt.

Viele rechtliche Angelegenheiten, wie etwa die Regelungen betreffend der Technischen Bauvorschriften fallen in den Kompetenzbereich der Länder. So wird auch auf landesrechtlicher Ebene in Gesetzen bzw. Verordnungen auf Normen, insbesondere auf ÖNORMEN verwiesen. Diese werden somit als verbindlich erklärt. Die indirekt faktische Auswirkung ist jedoch, dass der Gesetzgeber hier als Kostentreiber fungiert, da Normen einem stetigen Wandel unterliegen und die Anforderungen konsequent steigen. Dies schlägt sich wiederum im Preis nieder. So kann es nicht genügen, dass die gemäß § 5 (1) die „Kosteneffekte“ an letzter Stelle bei den für die Normenschaffung zu beachtenden Prinzipien aufgelistet werden.

Aus den dargelegten Gründen und auch um die gesetzliche Pflicht der Interessensvertretung der Arbeiterkammer Tirol entsprechend erfüllen zu können, ist es daher unabdingbar bereits bei der Normengestaltung den Interessensvertretungen (z.B. eben den Arbeiterkammern – und das auch auf Länderebene) per Gesetz ein Stellungnahmerecht im Zuge der Er- oder Überarbeitung einzuräumen. Wie bereits im Vorspann dieser Stellungnahme vermerkt, bezweifeln wir, ob eine entsprechende Rechtssicherheit der Bevölkerung sowie eine entsprechende Objektivität gewahrt werden kann, wenn die Normungsorganisation als privatrechtlicher Verein (teils mit horrenden Mitgliedspreisen) gestaltet ist. Zweckdienlicher wäre die Normungsorganisation als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten und einen Beirat der Sozialpartner einzurichten.

Ad § 9:

Zu dieser Bestimmung ist zu erwähnen, dass es unsererseits sehr begrüßt wird, wenn per Gesetz die als rechtsverbindlich erklärten Normen Bestandteil der jeweiligen Rechtsvorschrift und somit in ihrem Gesamtwortlaut zu veröffentlichen sind. In den Erläuternden Bemerkungen wird lediglich auf das Bundesgesetzblatt verwiesen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass auch der Landesgesetzgeber Normen für verbindlich erklären kann. Um etwaigen Missverständnissen im Vorfeld vorzubeugen, regen wir daher an, diese Regelung entsprechend zu konkretisieren.

Abschließend möchten wir festhalten, dass eine Norm lediglich einen freiwilligen Standard darstellt. Wir konnten jedoch in den vergangenen Jahren eine Tendenz des Landes- und Bundesgesetzgebers erkennen, diese Normen per Gesetz bzw. Verordnung als verbindlich zu erklären. Faktisch handelt es sich somit um eine nachgelagerte Gesetzgebung. Gerade in Bezug auf ein leistbares Leben und Wohnen sowie die zunehmende Verarmung der Bevölkerung hat auch in diesem Bereich der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtssicherheit der Betroffenen gewahrt wird und die Kostenfrage überschaubar bleibt. Das öffentliche Interesse darf hier nicht in den Hintergrund rücken. Ob dabei die Rechtsform als Verein für die Normungsorganisation ausreicht, bezweifeln wir.

Gerade in Hinblick auf die laufenden Diskussionen zum leistbaren Wohnen in Tirol halten wir es für notwendig, den vorgelegten Entwurf nochmals zu überdenken und regen eine Überarbeitung des Normengesetzes 2015 nach erprobter Strategie an.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)